

K3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. Oktober 1946.

52/J

Anfrage

der Abg. Steiner, Rosenberg, Gölle und Genossen (SPÖ) an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Präsidentenkonferenzen der Landwirtschaftskammern.

-.-.-.-

Nach Berichten in der Presse finden in bestimmten Zeitschnitten Konferenzen der Präsidenten der Landwirtschaftskammern statt. Gemäss § 6 der Geschäftsordnung der Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Österreichs, beschlossen in der Präsidentenkonferenz vom 8. Februar 1923, führt bei diesen Konferenzen der Präsident der Landwirtschaftskammer von Niederösterreich oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Der stellvertretende Präsident der Landwirtschaftskammer von Niederösterreich, Mentasti, wird jedoch in Verletzung dieser Gesetzesbestimmung zu den Präsidentenkonferenzen nicht eingeladen, so dass – wieder nach Berichten in der Presse – den Vorsitz abwechselnd der Präsident der niederösterreichischen Kammer, Reither, und der Präsident der Kärntner Kammer, Gruber, führen.

Dieser Vorgang widerspricht den klaren gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Einhaltung das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Aufsichtsbehörde zu achten hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister in der Lage, bekanntzugeben, was das von ihm geleitete Bundesministerium als Aufsichtsbehörde zu unternehmen gedacht, damit die Präsidentenkonferenzen der Landwirtschaftskammern in der im Gesetze vorgesehenen Weise abgehalten werden ?

-.-.-.-.-